

ARCADIS WHISTLEBLOWER-VERFAHREN

1. Definitionen

In diesen Regelungen haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutungen:

- **ARCADIS-Prüfungsausschuss:**
Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der ARCADIS NV
- **Vorstand von ARCADIS:**
Der Vorstand der ARCADIS NV;
- **Aufsichtsrat von ARCADIS:**
Der Aufsichtsrat der ARCADIS NV;
- **Gesellschaft:**
Die Aktiengesellschaft ARCADIS NV;
- **Compliance Officer von ARCADIS:**
Der HR-Direktor der ARCADIS NV (Chief Compliance Officer) oder die Justiziarin/Company's Secretary (Compliance Counsel) am Hauptsitz der ARCADIS NV in Arnheim, Niederlande;
- **Mitarbeiter:**
Person(en), die bei der Gesellschaft oder einer ihrer Tochterunternehmen beschäftigt oder anderweitig für die Gesellschaft oder eine ihrer Tochterunternehmen tätig sind;
- **Unmittelbarer Vorgesetzter:**
Die Person, welcher der betreffende Mitarbeiter unmittelbar untersteht;
- **Local Compliance Officer:**
Der HR-Manager des Tochterunternehmens, bei dem der Mitarbeiter beschäftigt ist, fungiert als Local Compliance Officer;
- **Vermutete Unregelmäßigkeit:**
ein begründeter Verdacht die Gesellschaft betreffend und in Verbindung mit:
 - a) zweifelhaften Buchhaltungs- oder Wirtschaftsprüfungs-angelegenheiten;
 - b) einer (bevorstehenden) strafbaren Handlung;
 - c) einem (bevorstehenden) Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften;
 - d) einer (bevorstehenden) vorsätzlichen Weitergabe falscher Angaben an Behörden;
 - e) einem Verstoß gegen die allgemeinen Geschäftsgrundsätze von ARCADIS; oder
 - f) einer (bevorstehenden) vorsätzlichen Unterdrückung, Vernichtung oder Manipulation von Informationen über einen oder im Zusammenhang mit einem vorstehend unter a) bis einschließlich e), dargelegten Verdacht.

2. Verfahren

- 2.1 Sofern keine der in Artikel 3.1 dargelegten Ausnahmeregelungen Anwendung findet, melden die Mitarbeiter vermutete Unregelmäßigkeiten intern ihrem unmittelbaren Vorgesetzten und/oder dem Local Compliance Officer. Sind sie der Auffassung, dass eine Meldung bei dieser Person nicht angebracht ist, können sie sich auch an die Compliance Officer von ARCADIS NV wenden. Neben den unmittelbar Vorgesetzten und/oder Local Compliance Officer können sich Personen auch direkt an die Compliance Officer von ARCADIS NV wenden.
- 2.2 Meldungen über eine vermutete Unregelmäßigkeit müssen alle erforderlichen Einzelheiten enthalten, so dass umgehend Untersuchungen eingeleitet (und, sofern erforderlich, korrigierende Maßnahmen ergriffen) werden können.
- 2.3 Der unmittelbare Vorgesetzte und/oder Local Compliance Officer oder Compliance Officer von ARCADIS NV übermitteln dem Mitarbeiter, der die vermutete Unregelmäßigkeit protokolliert hat, eine Empfangsbestätigung. Von dem Mitarbeiter, der die Unregelmäßigkeit gemeldet hat, kann ein schriftlicher Bericht über die vermutete Unregelmäßigkeit verlangt werden.
- 2.4 Der unmittelbare Vorgesetzte und/oder Local Compliance Officer oder der Compliance Officer von ARCADIS NV sorgen dafür, dass der Vorstandsvorsitzende von ARCADIS NV unverzüglich über eine vermutete Unregelmäßigkeit sowie über das Datum, an welchem diese gemeldet wurde, informiert wird. Ferner sorgt er dafür, dass der Vorstandsvorsitzende von ARCADIS NV eine Kopie von dem Bericht des Mitarbeiters erhält.¹
- 2.5 Nach Annahme des Berichts schickt der Vorstandsvorsitzende von ARCADIS NV dem Mitarbeiter, der die vermutete Unregelmäßigkeit gemeldet hat, eine Empfangsbestätigung. Diese Regelung findet auch Anwendung, wenn der Mitarbeiter seinen Verdacht dem Compliance Officer von ARCADIS und nicht seinem unmittelbaren Vorgesetzten und/oder Local Compliance Officer gemeldet hat.
- 2.6 Unmittelbar nach dem Empfang des Mitarbeiterberichts leitet der Vorstand von ARCADIS NV die Untersuchungen zu der vermuteten Unregelmäßigkeit ein. Bei den von dem oder im Auftrag des Vorstand(s) durchgeführten Untersuchungen wird die Identität des Mitarbeiters, der die vermutete Unregelmäßigkeit gemeldet hat, geheim gehalten.

3. Bericht an den ARCADIS-Prüfungsausschuss

- 3.1 Der Mitarbeiter kann vermutete Unregelmäßigkeiten auch unmittelbar beim ARCADIS-Prüfungsausschuss melden, wenn:
 - a) er mit der in Artikel 4.1 beschriebenen Sichtweise nicht einverstanden ist;
 - b) er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit gemäß Artikel 4.1 und 4.2 die Stellungnahme des Vorstands von ARCADIS NV erhält;
 - c) der in Artikel 4.2 genannte Zeitraum in Anbetracht aller Umstände unangemessen lang ist, und wenn der Mitarbeiter den Vorstandsvorsitzenden von ARCADIS schriftlich aufgefordert hat, einen kürzeren angemesseneren Zeitraum zu bestimmen, dieser Zeitraum jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeräumt wird;
 - d) die vermutete Unregelmäßigkeit ein Mitglied des Vorstands von ARCADIS NV betrifft;
 - e) die vermutete Unregelmäßigkeit sich auf eine zweifelhafte Buchhaltungs- oder Wirtschaftsprüfungsangelegenheit oder einen erheblichen Vertrauensmissbrauch bezieht; oder wenn

¹ Zur Untersuchung der vermuteten Unregelmäßigkeit kann auch ein Ausschuss eingerichtet werden. In diesem Fall wird der Vorstandsvorsitzende den Bericht des Mitarbeiters umgehend dem Ausschuss zu kommen lassen.

- f) eine Ausnahmesituation vorliegt; dies ist der Fall, wenn:
 - a. der Mitarbeiter die begründete Befürchtung hat, dass ein interner Bericht zu Repressalien führen würde und/oder
 - b. ein früherer ordnungsgemäß eingereichter Bericht über im Wesentlichen dieselbe Unregelmäßigkeit bereits existiert, dieser jedoch nicht zur Ausräumung der Unregelmäßigkeit geführt hat.
- 3.2 Der Bericht ist schriftlich beim ARCADIS-Prüfungsausschuss einzureichen. Berichte, die keine Begründung enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Der ARCADIS-Prüfungsausschuss bespricht den Bericht mit dem Mitarbeiter und erstellt auf Wunsch eine schriftliche Aufzeichnung von den besprochenen Angelegenheiten.
- 3.4 Der ARCADIS-Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Vorstandsvorsitzende von ARCADIS NV umgehend informiert wird, und der Vorsitzende des Aufsichtsrats von ARCADIS eine Kopie von dem Bericht des Mitarbeiters erhält. Der Bericht des Mitarbeiters kann nach dem Ermessen des ARCADIS-Prüfungsausschusses an den Vorsitzenden des Vorstands von ARCADIS NV und an den Chief Financial Officer weitergeleitet werden.
- 3.5 Der ARCADIS-Prüfungsausschuss übermittelt dem Mitarbeiter, der die vermutete Unregelmäßigkeit gemeldet hat, eine Empfangsbestätigung.
- 3.6 Nach dem Empfang des Berichts des Mitarbeiters leitet der ARCADIS-Prüfungsausschuss umgehend die Untersuchungen über die vermutete Unregelmäßigkeit ein. Bei den von dem oder im Auftrag des Vorstand(s) durchgeführten Untersuchungen wird die Identität des Mitarbeiters, der die vermutete Unregelmäßigkeit gemeldet hat, geheim gehalten.

4. Zeitrahmen, Aufzeichnungen und Anschrift

- 4.1 Innerhalb von acht Wochen nach Meldung einer Unregelmäßigkeit wird der Mitarbeiter durch den oder im Auftrag des Vorstandsvorsitzenden von ARCADIS oder den ARCADIS-Prüfungsausschuss (je nachdem, bei wem der Mitarbeiter die Meldung gemacht hat) über deren Stellungnahme zu der vermuteten Unregelmäßigkeit und, sofern anwendbar, die aufgrund der Meldung des Mitarbeiters ergriffenen Maßnahmen schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 4.2 Kann innerhalb von acht Wochen keine Stellungnahme gemäß Artikel 4.1 abgegeben werden, so erhält der Mitarbeiter hierüber eine Benachrichtigung unter Angabe des Datums, an dem ihm die Stellungnahme übermittelt wird.
- 4.3 Die Gesellschaft führt für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren Aufzeichnungen über die gemeldeten vermuteten Unregelmäßigkeiten.
- 4.4 Die Anschrift für Informationen an den Vorstand von ARCADIS NV, den ARCADIS-Prüfungsausschuss oder den Compliance Officer von ARCADIS lautet: *Postfach 33, 6800 LE Arnheim, Niederlande.*

5. Vertraulichkeit und Rechtsschutz

- 5.1 Unbeschadet der Artikel 2.4 und 3.4 behandeln der die vermutete Unregelmäßigkeit meldende Mitarbeiter und die Person, der die Unregelmäßigkeit gemeldet wurde, diese Meldung vertraulich. Informationen an Dritte innerhalb oder außerhalb der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandsvorsitzenden von ARCADIS NV (Artikel 2) oder des ARCADIS-Prüfungsausschusses (Artikel 3) weitergegeben werden. Die Weitergabe von Informationen erfolgt ohne Nennung des Namens des Mitarbeiters, und die Informationen werden so weitergegeben, dass die Anonymität des Mitarbeiters möglichst gewahrt bleibt.
- 5.2 Die Stellung der Mitarbeiter, die eine vermutete Unregelmäßigkeit in gutem Glauben in Übereinstimmung mit diesen Regelungen gemeldet haben, bleibt in jeder Hinsicht von der Meldung unberührt.

6. Datum des Inkrafttretens

Diese Regelungen werden mit Wirkung vom 1. September 2006 rechtskräftig und werden auf der Website der ARCADIS NV veröffentlicht.